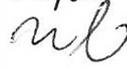


1. Herr
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

z. k.  9/2

2. 0 11 - wb/sc z. w. B.
 10/2/17
wb 09/10/17

Leverkusen, den 06.02.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Anlage erhalten Sie Nachtrag vom 06.02.2017 zum Bürgerantrag vom 31.01.2017 auf Einbindung des Rates bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

Dem Nachtrag sind Unterlagen des Rates der Stadt Schwelm und Beratungsunterlagen der Technischen Betriebe Schwelm AöR beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Nachtrag vom 06.02.2017
3 Beratungsunterlagen der Technischen Betriebe Schwelm AöR
TOP 18 Rat der Stadt Schwelm vom 24.11.2016
Niederschrift des Rates der Stadt Schwelm vom 24.11.2016 Seite 15/18

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Anregungen
und Beschwerden
Herrn Dieter März

06.02.2017

Nachtrag zum Bürgerantrag vom 31.01.2017

Sehr geehrter Herr März,

mit einem Zinsvergleich möchte ich meinen Bürgerantrag näher begründen und den Ausschussmitgliedern das „Schwelmer Modell“ vorstellen.

Der TBL-Vorlage Nr. VR 457 vom 11.10.2016 „Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswasser-gebühren 2017“ entnehme ich, dass bezüglich der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes sich die Technischen Betriebe Leverkusen AöR an den Durchschnittswerten langfristiger Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten orientieren. Soweit mir die Werte (in Rot) dieser Wertpapiere bekannt sind, habe ich diese den Zinssätzen der Technischen Betriebe gegenübergestellt. Der Vergleich zeigt, dass die TBL-Zinssätze das Ende der Fahnenstange erreicht haben, denn mehr geht nicht.

Gebührenjahr:	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Wertpapierdurchschnitt:	6,63	6,57		6,44	6,42	6,28	6,18		6,02
kalk. Zinssatz TBL:	7,00	7,00	7,00	6,75	6,75	6,75	6,60	6,50	6,40

Angesichts dieser hohen Zinssätze kann ich die Aussage der Technischen Betriebe auf Seite 2 der Vorlage: „Die TBL versuchen, die Kanalbenutzungsgebühren auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.“ keinen Glauben schenken. Zum einen, weil der kalkulatorische Zinssatz die maßgebliche Stellschraube ist, um Gebühren zu erhöhen oder zu senken und zum anderen, weil sich diese Aussage seit 2009 wiederholt.

In den Kalkulationsvorlagen weisen die TBL stets darauf hin, dass die größten Kostenblöcke in der Gebührenkalkulation die kalkulatorischen Kosten seien. Darüber brauchen die Technischen Betriebe sich nicht wundern, denn sie sind es, die diese Kostenblöcke durch ihre Hochzinspolitik stets hoch gehalten haben. Es sind die TBL, die es zu verantworten haben, dass die in der Gebührenkalkulation 2017 eingerechneten kalkulatorischen Zinsen von über 9.000.000 Euro einen Großteil der über 29.000.000 Euro Gesamtkosten ausmachen.

Für mich ist ein Wille, die Kostenblöcke durch Senkung des Zinssatzes kleiner werden zu lassen, nicht erkennbar. Die o.a. Übersicht lässt jedenfalls solche Gedanken nicht zu. Weil eine Änderung nicht in Sicht ist und die TBL seit 2009 mit dem kalkulatorischen Zinssatz bis zum Äußersten gegangen sind und damit den Bogen überspannt haben, ist es an der Zeit, die bisherigen Abläufe bei der Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu ändern. Mit Augen zu oder dem

Satz: „et kütt wie et kütt“ ist es nicht getan. Jetzt ist Handeln des Rates gefragt, der (mit seinen Vertretern im TBL-Verwaltungsrat) den kalkulatorischen Zinssatz wieder auf eine für die Bürger der Stadt annehmbare Größe bringen kann. Die bisherige Praxis, die Gebührenkalkulationen den Technischen Betrieben zu überlassen, hat sich in meinen Augen nicht bewährt. Daher würde ich es begrüßen, wenn die Aufmerksamkeit des Rates (mit seinen Vertretern im TBL-Verwaltungsrat) sich zukünftig verstärkt auf den kalkulatorischen Zinssatz richten würde.

Ich bin mir sicher, wenn die Ratsmitglieder die Zinssätze der Technischen Betriebe mit den Zinssätzen anderer Städte und Gemeinden vergleichen und dabei eine sachliche und sorgfältige Auseinandersetzung führen, dass dann der seit Jahren aus dem Lot geratene kalkulatorische Zinssatz wieder auf richtige Maß gebracht werden kann. Ich selbst sehe mich nicht in der Lage, einen Vorschlag zur Zinssatzhöhe zu machen, dazu fehlt mir die Übersicht des Ganzen. Ich weiß nur, dass wir mit dem kalkulatorischen Zinssatz das Ende der Fahnenstange erreicht haben und unter den 396 Städten und Gemeinden in NRW Spitzenreiter sind, denn das geben die Durchschnittswerte der o.a. Wertpapiere und die Vergleichsdaten des Bundes der Steuerzahler NRW her.

Für mich macht es Sinn, so wie in Schwelm zu verfahren, wo dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Schwelm AöR Gelegenheit gegeben wird, im Vorfeld der Gebührenkalkulationen über die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes beraten und beschließen zu können. Vor allem aber nutzt in dieser Sache der Schwelmer Stadtrat sein Vetorecht umfassend, indem die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Neufassung der Gebührensatzungen unter dem Vorbehalt stehen, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt. So nimmt der Rat über sein Weisungsrecht (§ 113 GO NRW) die Möglichkeit wahr, gezielt Einfluss auf die Erhebung von Abwassergebühren zu nehmen. Bekanntlich dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden (§ 2 KAG NRW).

In Schwelm wird dies schon seit 2010 praktiziert. Dabei wird nicht vergessen, stets eine Balance zu finden, zwischen dem was gesetzlich machbar ist und dem, was den Bürgern zugemutet werden kann. Für eine Stadt, die unter Aufsicht des Gemeindeprüfungsamtes (GPA) NRW steht, sicherlich keine leichte Aufgabe. Um die Balance zu wahren, ist Schwelm sogar der GPA-Forderung auf Anhebung des kalkulatorischen Zinssatzes nicht nachgekommen.

Seit 2010 liegt in Schwelm der Zinssatz bei 5,25 % (2009: 5,50 %; 2008: 5,75 %). In Leverkusen lag 2010 der Zinssatz bei 7,00 %. In Schwelm erfolgt die Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in mehreren Stufen.

Stufe 1: Verwaltungsrat: beschließt die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
(TBS-Vorlage Nr. 068/2016 vom 26.04.16)

Stufe 2: Verwaltungsrat: beschließt Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation
(TBS-Vorlage Nr. 171/2016 vom 06.09.16)

Stufe 3: a) Verwaltungsrat: beschließt Neufassung der Gebührensatzung unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt
(TBS-Vorlage Nr. 225/2016 vom 26.10.16)

b) Rat: beschließt über sein Weisungsrecht (Vorlage 225/2016)
(Rat, TOP 18 und Niederschrift vom 24.11.2016)

Den Kommunen ist es freigestellt, nach welchen Kriterien sie ihre kalkulatorischen Zinssätze festlegen. Bezüglich der Höhe gibt es allerdings eine Rote Linie, die das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW 2005 gezogen hat und die nicht überschritten werden darf. Diese Rote Linie errechnet sich aus dem Mittelwert langfristiger Emissionsrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 068/2016

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Kalkulatorischer Zinssatz für Gebührenkalkulationen 2017		
Datum 26.04.16	Geschäftszeichen Bo	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: TBS kaufm. Leitung		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	21.06.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für die Gebührenkalkulationen 2017 wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,25 % beschlossen.

Sachverhalt:

Wie seit 2010 praktiziert, wird dem Verwaltungsrat die Gelegenheit gegeben, im Vorfeld der Gebührenkalkulationen über den kalkulatorischen Zinssatz zu beraten.

Seit 2010 liegt der Zinssatz bei 5,25 % (2009: 5,5 %; 2008: 5,75 %).

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, die Gebührensätze möglichst konstant zu halten. Die maßgebliche Stellschraube im Bereich der Stadtentwässerung ist der kalkulatorische Zinssatz.

Die jährliche Ermittlung eines durchschnittlichen Zinssatzes auf Basis der Restnutzungsdauern des Kanalvermögens in Kombination mit den Abzinsungszinssätzen gem. § 253 Abs. 2 HGB der Bundesbank für die verschiedenen Laufzeiten ergab einen vertretbaren Zinssatz von 3,75 bis 4,25 %.

Der anhand der tatsächlich in 2015 gezahlten Darlehenszinsen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Darlehensbestandes 2015 ermittelte Zinssatz liegt bei 3,56 %.

Da sich eine Zinssatzveränderung auf das Jahresergebnis und somit auf den möglichen Ausschüttungsbetrag für die Stadt auswirkt, wird aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt eine Zinssatzreduzierung derzeit nicht in Betracht gezogen.

Die GPA empfiehlt in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Schwelm, eine „Anhebung der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbereich [zu] prüfen“. Die Stellungnahme der TBS zu dieser Empfehlung wurde der Niederschrift zur Sitzung vom 15.03.2016 beigefügt. Der Vorstand und die kaufmännische Leitung schließen sich der Empfehlung der GPA nicht an, da eine Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes bei der derzeitigen allgemeinen Zinsentwicklung und den individuellen Darlehenszinssätzen der TBS sachlich nicht begründbar ist.

Für die Kalkulationen 2017 wird keine Veränderung des kalkulatorischen Zinssatzes vorgeschlagen.

Der Vorstand
gezeichnet
Markus Flocke

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 171/2016

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation 2017 für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm		
Datum 06.09.16	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Rn	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung (2 Seiten) Anlage 2 - Gebührenkalkulation (2 Seiten) Anlage 3 - Vergleichsübersicht (2 Seiten)
Federführende Abteilung: TBS Rechnungswesen		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	27.09.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation 2017 für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gebührensätze

Aus der Kalkulation (Anlage 2) ergeben sich für 2017 folgende Gebührensätze:

	Gebührensatz	Gebührensatz	Veränderung		voraussichtl. Gebühren-Aufkommen
	z 2016	tz 2017	€	%	
	€	€	€	%	€
Schmutzwassergebühr					
Wupper- / Ruhrverbandsmitglieder	2,03	2,12	+0,09	+4,4	160.750
Übrige Benutzer (Kanalanschluss)	3,34	3,36	+0,02	+0,6	4.331.850
Benutzer mit abflusslosen Gruben	16,81	16,46	- 0,35	- 2,1	24.050
Kleinkläranlagen Grundgebühr	4,76	4,93	+0,17	+3,6	2.200
Kleinkläranlagen Entsorgungsgebühr	22,48	24,22	+1,74	+7,7	10.650
Niederschlagswassergebühr					
Wupper- / Ruhrverbandsmitglieder	1,16	1,24	+0,08	+6,9	139.250
Übrige Benutzer (Kanalanschluss)	1,29	1,31	+0,02	+1,6	3.663.400

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 225/2016

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
a) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)		
Datum 26.10.16	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Rn	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Satzungsentwurf (8 Seiten) Anlage 2 - Synopse (15 Seiten) Anlage 3 - Mustersatzung (20 Seiten) Anlage 4 - Gebührenbedarfsberechnung (2 Seiten) Anlage 5 - Gebührenkalkulation (2 Seiten) Anlage 6 - Vergleichsübersicht (2 Seiten)
Federführende Abteilung: TBS Rechnungswesen		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	22.11.2016	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	24.11.2016	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm gemäß dem Entwurf zu Vorlage 225/2016 wird beschlossen.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Auf Grundlage der im Juli diesen Jahres in Kraft getretenen Neufassung des Landeswassergesetzes für Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wurde unter anderem die Mustersatzung zur Erhebung von Abwassergebühren / Kanalanschluss-Beiträgen / Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom Städte- und Gemeindebund NRW überarbeitet. Von den Änderungen im Bereich der Beitrags- und der Kostenersatzerhebung ist das Abwasser-Satzungsrecht der TBS nicht betroffen. Aus diesem Grund ist die Mustersatzung einschl. Anmerkungen in gekürzter Form als **Anlage 3** beigefügt.

Von den gesetzlichen Änderungen sind insbesondere die §§ 2, 4, 5a und 7 der Abwassergebührensatzung betroffen. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen der Präambel sowie der §§ 1, 2, 4 und 14 erforderlich. Die Änderungen an vielen unterschiedlichen Stellen haben zu der Entscheidung geführt, anstelle eines Nachtrages die Satzung neu zu fassen (**Anlage 1**).

Die bisherige Gebührensatzung („alte Fassung“) und die Neufassung sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Im Rahmen der Sitzung am 27.09.2016 hat der Verwaltungsrat der Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation 2017 für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm zugestimmt. Die ab 2017 geltenden Gebührensätze sind in § 9 der Neufassung des Satzungsentwurfs eingearbeitet.

Die Neufassung des Landeswassergesetzes und der Neuerlass des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) bewirken sowohl formelle als auch inhaltliche Satzungsänderungen. Die formellen Änderungen beziehen sich lediglich auf die angepasste Zitierung der Gesetzesnormen und werden nicht näher erläutert. Mit den nachfolgenden Ausführungen werden die bedeutenden inhaltlichen Satzungsänderungen im Einzelnen erläutert:

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

Absatz 2

Die Verweisung auf die Grundlagensatzungen wurde aus Vereinfachungsgründen verallgemeinert.

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 1

In der Regel beziehen sich die vom Wasserversorger gemeldeten Daten (Frischwasserbezüge) auf jahresübergreifende Werte. Zur Klarstellung des hiervon abweichenden Veranlagungszeitraums der Abwassergebühren wurde eine eindeutige Bestimmung eingefügt.

Absatz 4

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde eine Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und –nutzung neu aufgenommen. Die Auskunftspflicht des Wasserversorgers lässt sich aus den Vorschriften des Abgabenrechts (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92 u. 93 Abgabenordnung - AO) ableiten.

Absätze 5 und 6

Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. Anstelle der Ersteichung ist zur Ermittlung von Schmutzwassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Absatz 5) und zum Nachweis von Wasserschwindmengen (Absatz 6) ein Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers zu verwenden. Im Rahmen der geänderten Rechtsgrundlage wurde die Terminologie entsprechend angepasst („messrichtige“ statt „ordnungsgemäße“ Funktion des Zählers).

§ 7 Gebührenpflichtige

Absatz 1 a

Gemäß aktueller Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW wird empfohlen, sowohl den Grundstückseigentümer als auch dinglich Gleichgestellte (z.B. Erbbauberechtigte) zu Gebührenpflichtigen zu machen; Hintergrund ist die Grundstücksbezogenheit der Abwassergebühren (sh. § 2 Abs. 4).

Absatz 1 c

Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümer abwassergebührenpflichtig. Ausnahme hiervon sind nach rechtskräftigen Entscheidungen des OVG NRW die Straßenbaulastträger, welche die öffentliche Abwasseranlage zur Entwässerung der öffentlichen Straßen benutzen. Eine Satzungsregelung ist erforderlich für Straßen, deren Eigentümer nicht gleichzeitig Straßenbaulastträger sind.

§ 9 Gebührensätze

Ausführungen zur Entwicklung der Gebührensätze, der Kosten und Erlöse sowie der Bemessungsgrundlagen und der Beispielberechnungen eines Musterhaushaltes sind in der Vorlage 171/2016 dargestellt. Die der Beschlussfassung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation (**Anlagen 4 und 5**) sowie die Kostenvergleichsübersicht 2016/2017 einschl. Erläuterungen (**Anlage 6**) sind der Vorlage 225/2016 erneut beigefügt.

Der Vorstand
gezeichnet
Markus Flocke

Tagesordnungspunkt

TOP 18: a) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)

Bezeichnung Inhalt

Sitzung: 24.11.2016 RAT/006/2016

Beschluss: einstimmig

Abstimmung: Ja: 34

Vorlage: 225/2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig:	x
----------------------	-------------	---

Herr Flühöh war während der Abstimmung nicht anwesend.

- letzte Änderung: 04.02.2017
- Seitenanfang

Software: Sitzungsdienst Session

- 18 a) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) 225/2016
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig:	x
----------------------	-------------	---

Herr Flühöh war während der Abstimmung nicht anwesend.

- 19 a) 10. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) 229/2016
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig:	x
----------------------	-------------	---

- 20 a) 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) 231/2016
b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)

Beschluss:

Der Rat macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig:	x
----------------------	-------------	---